

Aktionsplan Inklusion

der Evangelischen Landeskirche in Baden
und des Diakonischen Werks in Baden



Diakonie 
Baden


EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Aktionsplan Inklusion 2.0
der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen
Werks in Baden

Beschlossen von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 22.10.2025

Arbeitsbereich Inklusion / Fachgruppe Aktionsplan Inklusion

André Paul Stöbener, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion

Mail: andre.stoebener@ekiba.de

Mobil: 0172-9426103

Tel.: 0721 9175-505

www.ekiba.de/inklusion

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort 1	
1. Präambel	2
2. Handlungsfelder und Ziele	5
2.1 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung.....	5
1. Ziel: Inklusion als zentrales Thema	5
2. Ziel: Bewusstseinsbildung für Inklusion.....	6
3. Ziel: Inklusion als Gestalt christlichen Glaubens.....	8
4. Ziel: Inklusion und Gewaltschutz	9
5. Ziel: Inklusion als Querschnittsthema in allen Arbeitsfeldern	11
2.2 Handlungsfeld Teilhabe schaffen und leben.....	13
6. Ziel: Teilhabe ermöglichen.....	13
7. Ziel: Inklusive Arbeitsbedingungen	14
8. Ziel: Inklusion und Ehrenamt	16
9. Ziel: Barrierefreie Gebäude	17
10. Ziel: Barrierefreie Kommunikation	18
11. Ziel: Interessenvertretung und Befähigung zur Interessenwahrnehmung.....	20
2.3 Handlungsfeld: Inklusion in konkreten kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen.....	22
12. Ziel: Inklusion und Gottesdienst	22
13. Ziel: Inklusion und Gemeindegarbeit: Gruppen und Kreise	23
14. Ziel: Inklusion und Bildung.....	24
15. Ziel: Inklusion und Seelsorge	25
16. Ziel: Inklusion und Sozialraum	26
3. Anlagen zum Aktionsplan Inklusion	27

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
EAG	Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz)
EVerwG	Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden
GewSchR	Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie)
GO	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
SGB IX	Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vorwort

*„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“
(Mt 18, 20)*

Liebe Ehren- und Hauptamtliche in Kirche und Diakonie in Baden,

wo zwei oder drei im Namen Jesu versammelt sind, lebt Inklusion, weil Menschen eingeladen sind und nicht ausgegrenzt werden. Wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, verbindet sich Christus mit ihnen. Die Unterschiede zwischen Menschen bleiben sichtbar, dennoch trennen sie nicht. Jede und jeder ist und bleibt unverwechselbar, aber in Christus und damit auch untereinander verbunden.

Im Oktober 2025 hat die Landessynode den Aktionsplan Inklusion 2.0 beschlossen. Er knüpft nahtlos an den Aktionsplan 1.0 an, der in den Jahren von 2019-2025 in Geltung war. Der Aktionsplan 2.0 bildet für den nächsten Anwendungszeitraum bis Ende 2031 in allen diakonischen und kirchlichen Handlungsfeldern die Grundlage für inklusives Planen und Umsetzen.

Inklusion ist ein weiter Begriff. Ihn in Zielen und Maßnahmen konkret auszuformulieren, ist für sich genommen schon eine verdienstvolle Aufgabe, jedoch nur ein erster Schritt. Möglichst viele Menschen zu gewinnen, inklusive Projekte und Maßnahmen zu entwickeln, ist die weitaus größere Herausforderung.

Wir freuen uns, dass es gelungen ist, auch die vorliegende Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion gemeinsam als Diakonisches Werk und Evangelische Landeskirche in Baden vorlegen zu können. Wir danken allen herzlich, die an dem Dokument gearbeitet, Inhalte und Ideen beigesteuert oder rechtliche Bezüge abgeglichen haben. Wir empfehlen allen Engagierten in Baden, ihre Angebote inklusiv zu gestalten. Wir ermutigen dazu, diesen Aktionsplan Inklusion 2.0 mit Leben zu füllen. Probieren Sie aus! Finden Sie gemeinsam Lösungen! Wagen Sie unkonventionelle Wege! Dies alles im Vertrauen auf Gott, gelassen, fröhlich, beharrlich und unter der fachlichen Begleitung derer, die für die Entstehung dieses Dokuments verantwortlich sind.

Wir wünschen allen Engagierten, dass sie bei der Umsetzung inklusiver Ideen und Maßnahmen gute, neue, überraschende und motivierende Erfahrungen machen.

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Sabine Jung
Oberkirchenrätin für Diakonie
Vorstandsvorsitzende
des Diakonischen Werks Baden e.V.

Karlsruhe, Januar 2026

1. Präambel

Theologische Annäherungen

Die Evangelische Landeskirche in Baden mit all ihren Gemeinden und das Diakonische Werk Baden verstehen gelebte Inklusion als Ausdruck ihres christlichen Selbstverständnisses, das dem Auftrag aus dem Evangelium Jesu Christi folgt. Die biblische Überlieferung würdigt den Menschen als Geschöpf Gottes auch und gerade in seiner Verletzlichkeit und Unvollkommenheit.

„Gott schuf den Menschen nach seinem Bild.“ (1. Mose 1,27) - Eine Kirche in der Beziehung

Gott erschafft den Menschen als sein Ebenbild - nicht einige wenige, nicht nur die Starken, nicht nur die Erfolgreichen, sondern jeden. Und dieses Ebenbild ist nicht einförmig, nicht makellos, nicht genormt. Es ist vielfältig, verletzlich, einzigartig - und gerade darin offenbart sich Gottes schöpferische Kraft. Gottes Ebenbild zu sein, kennzeichnet nicht die körperlich-geistige Verfasstheit des Menschen. Vielmehr beschreibt es die Beziehung, die Gott mit uns eingegangen ist. In dieser Beziehung zu den Menschen gibt es keine Unterschiede im Verhältnis jedes einzelnen Menschen zu seinem Schöpfer. Alle Menschen in Kirche und Diakonie sind aufgefordert, sich an Gottes Blick auf uns zu orientieren: Einem Blick, der alle einlädt, der Unterschiede nicht als Hürde, sondern als Besonderheit und Gabe erkennt. Wir sind aufgerufen, eine Kirche aller zu sein.

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre.“ (Röm. 15,7) - Verletzlichkeit als Kraftquelle

Jesu Auferstehung offenbart: Die Kraft Gottes zeigt sich nicht in der Perfektion, sondern gerade auch in Verwundbarkeit und Schwäche. Die Evangelien erzählen, wie sich Jesus den Ausgegrenzten zuwendet. Nur die radikale Offenheit für den Anderen führt zum Heil. Aus seinem Vorbild lässt sich folgern: Eine solidarische Gemeinschaft, wie sie das Christentum vorleben will, lässt niemanden zurück. Jesu Botschaft verpflichtet, Wege der Partizipation und der Gleichberechtigung für alle zu eröffnen und niemanden auszuschließen.

Inklusion ist mehr als eine gesellschaftliche Aufgabe, die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen überlassen bleibt. Sie ist auch mehr als eine ethische Verpflichtung, die sich aus den allgemeinen Menschenrechten ableitet: Sie findet ihren Ursprung in Gottes Beziehung zu uns Menschen. Auch Jesu Handeln fordert zur Nachahmung auf. Inklusion kommt einer geistlichen Haltung gleich, die aus dem Evangelium selbst erwächst. Das ist die Motivation, unsere kirchlichen Strukturen, unsere Gottesdienste, unser diakonisches Handeln und unser Miteinander so zu gestalten, dass sie Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen gleichermaßen einladen und befähigen, aktiv am Leben der Kirche teilzuhaben. Kirche und Diakonie bilden in dieser Grundhaltung einen inklusiven Raum der Begegnung, der Wertschätzung und der Gerechtigkeit.

Neben diesem hohen Anspruch gilt:

Inklusion geschieht nicht durch große Programme oder fertige Lösungen. Sie beginnt in den kleinen Gesten: in einer Liturgie, die alle mitnimmt, in einer Sprache, die niemanden ausschließt, in einem Kirchenraum, der für alle begehbar ist - und in einer Haltung, die die Anwesenheit jedes Einzelnen als Segen begreift. Inklusion ist kein Projekt mit festem Endpunkt, sondern ein fortwährender Prozess, ein geistlicher Übungsweg. Er fordert Ge-

duld, Demut und die Gewissheit, dass jeder kleine Schritt wertvolle Auswirkungen in sich birgt. Kirche und Diakonie im Sinne dieser theologischen Grundgedanken müssen den Mut haben, sich selbst zu hinterfragen: Wen schließen wir unbewusst aus? Wo lassen wir Barrieren bestehen - nicht nur bauliche, sondern auch sprachliche, soziale, geistige? Wer fehlt in unseren Gottesdiensten, unseren Beratungs- und Entscheidungsgremien, unseren gemeindlichen und diakonischen Angeboten, unserer Theologie?

Diese Fragen sind unbequem, aber sie sind heilsam. Denn sie führen uns zu der Erkenntnis: Kirche und Diakonie bilden keine heile Welt, die ihre Türen einen Spalt weit für die „Anderen“ öffnen. Sie verwirklichen erst dann ihr Selbstbild in der Nachfolge Jesu Christi, wenn sie in ihrer eigenen Verletzlichkeit und ihren verschiedenen Bedürfnissen die heilende Kraft der Gemeinschaft entdecken.

Aufbau und Ziele des Aktionsplans

Aktionspläne sind ein wichtiges Instrument, das eigene Handeln und die vorhandenen Strukturen kontinuierlich inklusiv fort- und weiterzuentwickeln. Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie Baden schreiben im Aktionsplan Inklusion wichtige Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen fort. Dabei wirken verschiedene Fachbereiche und Professionen mit, sowie Mitarbeitende mit und ohne Behinderung innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks Baden.

Im Jahr 2019 trat der erste Aktionsplan Inklusion für die Dauer von sechs Jahren in Kraft. Die gemachten Erfahrungen sowie die fachlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen fließen in die Fortschreibung ein.

Dieser Aktionsplan ist in drei Handlungsfeldern ausformuliert: Die Bewusstseinsbildung, der Aspekt der Teilhabe und die Maßnahmen in konkreten Arbeitsbereichen. Die staatlichen und kirchlichen Gesetzesnormen im Kontext von Inklusion werden in diesen Handlungsfeldern bei den jeweiligen Zielen und Maßnahmen benannt. Folgende Dokumente und fachliche Empfehlungen sind dabei besonders hervorzuheben:

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK),
- Sozialgesetzbuch SGB IX (Bundesteilhabegesetz),
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG),
- Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG),
- Empfehlungen der Monitoringstelle des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK,
- Orientierungsrahmen der EKD „Inklusion gestalten - Aktionspläne entwickeln“,
- Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Auf die UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in diesem Aktionsplan Inklusion immer wieder verwiesen. Sie ist das Leitdokument für den Aufbau, die Zielformulierung und die Maßnahmen des Aktionsplans. Sie hilft zu definieren, wie inklusive Maßnahmen in den jeweiligen kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern weiterhin und zukünftig umgesetzt werden sollen. In den Bereichen, die nicht eindeutig gesetzlich normiert sind, leitet dieser Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen aus dem spezifischen Profil des christlichen Glaubens ab.

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden verfolgen das Ziel, Inklusion und Teilhabe für alle Menschen grundsätzlich und nachhaltig zu ermögli-

chen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen. Gemeinsam bekunden wir den Willen, die darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorgaben auf den unterschiedlichen Handlungsebenen umzusetzen. Wir setzen uns gemeinsam politisch und öffentlichkeitswirksam für die Idee der Inklusion ein. Die inklusive Orientierung gehört für uns Christinnen und Christen zum Wesenskern von Kirche. Wir bemühen uns auch, in unserer Sprache nicht zu diskriminieren. Inklusion bedeutet auch, theologisch behutsam und selbstkritisch zu hinterfragen, wie über Krankheit, Heilung, Behinderung und Teilhabe am Leib Christi gesprochen und gepredigt wird. Alle Menschen sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzuhaben. Wir wollen die Idee von Inklusion in allen Teilen unserer Gesellschaft ins Bewusstsein bringen und dort halten.

Handlungsempfehlungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen auf den unterschiedlichen Handlungsebenen in der Landeskirche und der Diakonie als Denkanstöße. Hierzu wollen wir zusätzliche Akteurinnen und Akteure gewinnen.

Die Verantwortlichen im Evangelischen Oberkirchenrat, in der Kirchenverwaltung sowie in den Kooperationsräumen und Kirchenbezirken sollen ermutigt werden, mit inklusiven Ideen und Projekten innovative Wege einzuschlagen. Die Erfahrungen aus den vergangenen sechs Jahren seit der Erstaufgabe des Aktionsplans ermutigen dazu. Wo es gelingt, vorhandene Barrieren abzubauen, werden neue Begegnungen möglich. Oft profitieren davon alle Beteiligten. Die Erweiterung der Zugangswege und Teilhabemöglichkeiten eröffnet neue Erfahrungshorizonte. Wo wir uns für die Bedürfnisse Anderer sensibilisieren lassen, ergeben sich Räume und Kontaktflächen für neue spannende Begegnungen und bereichernde Sichtweisen.

Auch die Verantwortlichen in den örtlichen Diakonischen Werken und die selbstständigen Träger der Diakonie werden gebeten, eigene inklusive Prozesse zu initiieren und eigene inklusive Ideen auch im Sinne von sorgenden und sozialraum-orientierten Gemeinschaften umzusetzen.

Dabei unterstützen, ermutigen, motivieren und begleiten sich die Mitarbeitenden und Verantwortlichen in Landeskirche und Diakonie gegenseitig.

Geltungsdauer

Die Neuauflage dieses zweiten Aktionsplan Inklusion gilt nach Verabschiedung durch die Landessynode für den Zeitraum von 2026 bis 2031.

2. Handlungsfelder und Ziele

2.1 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung

Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 8)

Das Bewusstsein für Menschen mit und ohne Behinderung ist auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu schärfen, ihre Rechte zu achten und ihre Würde zu fördern. Dem Artikel gemäß verpflichten sich die Vertragsstaaten, Vorurteile, Klischees und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Es geht darum, die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen wertzuschätzen und einzubeziehen. Maßnahmen in diese Richtung sind beispielsweise: Schulungen zur Bewusstseinsbildung, Förderung einer respektvollen Einschätzung sowie die angemessene Darstellung von Behinderungen in den Medien. Bildung kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu.

1. Ziel: Inklusion als zentrales Thema

Die Evangelische Landeskirchen in Baden und das Diakonische Werk Baden haben Inklusion als zentrales Thema identifiziert. Sie vertreten es aktiv nach innen und nach außen.

Auf allen Ebenen der Landeskirche und der Diakonie Baden ist das Thema Inklusion im Bewusstsein der handelnden Personen und Gremien. Deshalb hat die Landeskirche einen Arbeitsbereich Inklusion im Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet, dessen Aufgaben vom landeskirchlichen Beauftragten für Inklusion wahrgenommen werden. Auch das Diakonische Werk Baden hat in seiner Landesgeschäftsstelle eine Ansprechstelle für das Thema.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
1.1	Das Thema Inklusion wird in den kirchenleitenden Gremien umgesetzt. Dies zeigt sich dokumentiert in Tagesordnungen, Protokollen und Entscheidungen.		✓
1.2	Die Leitung des Fachbereichs Inklusion arbeitet eng mit den unterschiedlichen Landesreferentenkonferenzen und Fachverbänden zusammen.		✓
1.3	In den Konferenzen der Dekaninnen/ Dekane, der Schuldekaninnen/ Schuldekane, den Konferenzen der Diakoniepfrarrerinnen/ Diakoniepfrarrer, der Religionspädagoginnen/ Religionspädagogen, Religionslehrerinnen/ Religionslehrer, der Seelsorgenden und der Erwachsenenbildung werden regelmäßig inklusive Fragestellungen beraten.		✓
1.4	Das Thema Inklusion wird in die Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen/ Pfarrer, der Diakoninnen/ Diakone und der Prädikantinnen/ Prädikanten aufgenommen.		✓

1.5	Das Thema Inklusion wird als Arbeitsbereich im Handbuch zur Visitationssordnung berücksichtigt.		✓
1.6	Es werden die für eine gelingende Inklusion notwendigen kirchengesetzlichen sowie öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen identifiziert und erfüllt.		✓

Zuständig: Ansprechpersonen für Inklusion in den Kirchenbezirken/ Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Beirat Inklusion, alle Referate im EOK.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
1.7	Das Diakonische Werk Baden richtet seine Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene auf eine umfassende Inklusion im Sinne der UN-BRK aus.		✓
1.8	Das Diakonische Werk Baden richtet die Angebote auf Fachveranstaltungen an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten, der Mitarbeitenden und Leitungskräfte aus diakonischen Einrichtungen der Behindertenhilfe aus.		✓
1.9	Das Referat Teilhabe und Behinderung unterstützt andere Fachreferate im Landesverband dabei, ein Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.		✓
1.10	Das Diakonische Werk Baden macht in fachpolitischen Gremien auf Landesebene auf Themen aufmerksam, die Menschen mit Behinderung in ihrer Lebenswelt begegnen.		✓

2. Ziel: Bewusstseinsbildung für Inklusion

In Diakonie und Kirche ist das Bewusstsein geschaffen für die Belange aller Menschen. Sie achten und respektieren ihre individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnisse. Besonders berücksichtigt wird die vorbehaltlose Gleichberechtigung und Gleichbehandlung bisher ausgegrenzter Personengruppen.

Es ist uns wichtig, hinzusehen, hinzuhören und zu verstehen, was Menschen brauchen. Das geschieht auf allen Ebenen, im Evangelischen Oberkirchenrat, in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, in den Kirchenverwaltungen, in unseren Kirchengemeinden, sowie in diakonischen Einrichtungen. Wir möchten vielfältige Räume eröffnen, in denen sich Menschen willkommen fühlen und sie selbstverständlich dazugehören. In Kirche und Diakonie, auf ihren unterschiedlichen fachlichen Handlungsebenen und in ihren Arbeitsbereichen, sind Gleichberechtigung und Gleichbehandlung nicht verhandelbar. Dies gilt besonders in Bezug auf jene, die bislang an den Rand gedrängt und nicht beachtet wurden. Mitarbeitende und Verantwortliche werden für diese Sichtweise sensibilisiert. Daneben braucht es Ermutigung zu neuen Lösungen und fachliche Qualifizierung.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
2.1	Die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats werden zu den Themen Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit geschult.		✓
2.2	In der Öffentlichkeitsarbeit wird das Bewusstsein für die Bedeutung von Inklusion und Teilhabe in Kirche und Diakonie gestärkt.		✓
2.3	Für Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und die seelsorglichen und diakonischen Arbeitsfelder der verfassten Kirche werden inklusive Fortbildungen, Workshops und Beratungen angeboten.		✓
2.4	Auf der Homepage www.ekiba.de/inklusion werden Materialien zum Thema Inklusion (u.a. fachliche Impulse, Best-Practice-Beispiele, Arbeitshilfen) bereitgestellt, die möglichst barrierefrei aufbereitet sind.		✓
2.5	Der Fonds zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion ermöglicht es Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und landeskirchlichen Arbeitsfeldern, Anträge auf finanzielle Förderung (inklusive Maßnahmen) zu stellen. Der bestehende Fonds wird aufgebraucht und perspektivisch mit weiteren nachfolgenden finanziellen Mitteln ausgestattet.		✓

Zuständig: Alle Referate im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Abteilung Kommunikation und Fundraising.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
2.6	Das Diakonische Werk Baden gibt öffentlichkeitswirksam Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung in diakonischen Einrichtungen.		✓
2.7	Das Diakonische Werk Baden setzt sich sozialpolitisch aktiv dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt ihre Anliegen und Forderungen in die Sozialpolitik einbringen können.		✓
2.8	Das Diakonische Werk Baden bietet zusammen mit dem Selbstvertreter/-innen-Beirat praxisnahe Schulungen zur Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden an.		✓

3. Ziel: Inklusion als Gestalt christlichen Glaubens

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden richten die Umsetzung der Inklusion am christlichen Glauben aus.

Inklusion ist kein zusätzlicher Auftrag, sondern Ausdruck des christlichen Glaubens. Sie folgt der Überzeugung, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist - einzigartig, unantastbar und von Gott gewollt. Es ist die Verantwortung aller in Kirche und Diakonie, eine Gemeinschaft zu gestalten, in der verschiedenste Menschen mit ihren Gaben, Grenzen und Lebensgeschichten Platz haben. Inklusion ist gelebter Glaube, ist spürbare und wahrnehmbare Nächstenliebe und praktizierte Gerechtigkeit. Sie durchzieht jedes kirchlich-diakonische Handeln in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Diensten. Ziel ist die Ausgestaltung von Kirche und Diakonie, die sich offen, vielfältig und menschenfreundlich zeigen.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
3.1	Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu christlichem Glauben und Inklusion angeboten.		✓
3.2	Theologische Impulse und geistliche Angebote zur Inklusion werden erarbeitet, die über die Homepage www.ekiba.de/inklusion zur Verfügung stehen.		✓
3.3	Es stehen digital (www.ekiba.de/inklusion) inklusive Methoden und Instrumente zur inklusiven Gemeindearbeit zur Verfügung, um inklusive Entwicklungsschritte in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, Kirchenverwaltungen und im EOK zu initiieren und zu unterstützen.		✓

Zuständig: Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Arbeitsstelle Gottesdienst, Abteilung Seelsorge und Fachstelle geistliches Leben.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
3.4	Das Diakonische Werk Baden bindet das Thema Inklusion in seinen Andachten ein, wo immer es passt.		✓

4. Ziel: Inklusion und Gewaltschutz

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden gewährleisten ein gewaltfreies Umfeld. Sie schützen Mitarbeitende sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen vor Gewalt und Diskriminierung.

Inklusion kann nur dort gelingen, wo Menschen sich sicher fühlen, ihre Grenzen respektiert werden und Gewalt in jeglicher Form bewusst gemacht und ausgeschlossen wird. Schutz vor Gewalt ist untrennbar mit Teilhabe verbunden. Nur wer sich geschützt weiß, kann sich frei und ungezwungen entfalten, Verantwortung übernehmen und Gemeinschaft mitgestalten. Der Einsatz gegen Gewalt ist daher ein wesentlicher Bestandteil unserer inklusiven Haltung und Ausdruck unseres kirchlichen Auftrags, Leben zu schützen und Würde zu achten. Wir treten in Kirche und Diakonie für eine Kultur des respektvollen Miteinanders ein, in der die Würde jedes Menschen gewahrt bleibt. Wir setzen uns aktiv für ein gewaltfreies Arbeits- und Lebensumfeld ein - für Mitarbeitende ebenso wie für alle Teilnehmenden unserer Angebote, besonders aber für hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
4.1	Wir setzen uns eine offene und inklusive Kultur zum Ziel, in der gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Unterstützung gelebt werden. Die Sensibilisierung für Inklusion soll präventive Wirkung entfalten.		✓
4.2	Es wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen in einem gewaltfreien Umfeld leben können, in dem ihre Menschenwürde uneingeschränkt sichergestellt ist. ¹	✓	
4.3	Es werden Schulungen zur Sensibilisierung und zum Schutz vor Gewalt und Übergriffen angeboten, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen. ²	✓	
4.4	Für Mitarbeitende und Führungskräfte werden regelmäßig Fachveranstaltungen zum Thema Gewaltschutz und Inklusion angeboten.	✓ Siehe Fn. 2	
4.5	Menschen mit Behinderungen werden befähigt, persönliche Grenzen und Rechte zu erkennen und einzufordern, sowohl in Bezug auf sie selbst als auch auf ihr Gegenüber.	✓ Siehe Fn. 2	
4.6	In den Schutzkonzepten sind die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufgenommen. ³	✓	

¹ Artikel 16 UN-BRK, Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten (...) Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb und außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte zu schützen.“

Präambel GewSchR: „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“

² § 7 Abs. 1 GewSchR: „Ehrenamtlich Mitarbeitende (...) und beruflich Mitarbeitende (...) werden zur Kultur der Grenzachtung im Sinne von § 2, insbesondere zu Fragen des Schutzes des Kindeswohls und des Wohls schutzbefohlener Erwachsener, geschult.“

³ § 8 Abs. 1 GewSchR: „Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. entwickeln in Absprache Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt.“

Evangelische Landeskirche in Baden

4.7	Es wird ein leicht zugängliches und vertrauliches Meldesystem für Menschen mit besonderen Kommunikationsbedürfnissen/ Behinderungen aufgebaut. Hier arbeiten wir bundesweit mit Gliedkirchen der EKD zusammen. ⁴	✓	
-----	---	---	--

Zuständig: Alle Referate im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Bereichsleitung Inklusion, Anlauf- und Meldestelle sexualisierte Gewalt im EOK und in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
4.8	Die Diakonie Baden arbeitet eng und partnerschaftlich mit der Landeskirche zusammen, um wirksame Strategien zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln - besonders für Menschen mit Behinderung in diakonischen Einrichtungen und Diensten.	✓ Siehe Fn. 2	
4.9	Mit der Fachstelle Gewaltschutz gewährleistet die Diakonie Baden für Menschen mit Behinderungen eine fachliche und niedrigschwellige Unterstützung.		✓
4.10	Die Diakonie Baden begleitet die diakonischen Einrichtungen bei der Erarbeitung von inklusiven und partizipativen Schutzkonzepten.		✓
4.11	Die Diakonie Baden bringt sich auf Landesebene aktiv in Fachgremien ein, um konkrete Regelungen zum Schutz vor Gewalt nachhaltig zu verankern. ⁵	✓	

⁴ § 10 Abs.1 GewSchR: „Alle kirchlichen und diakonischen Trägern sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern.“

⁵ § 37a SGB IX: „Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.“

5. Ziel: Inklusion als Querschnittsthema in allen Arbeitsfeldern

Inklusion ist als Querschnittsthema in den inhaltlichen und strategischen Zielen der unterschiedlichen Arbeitsfelder sowie in den Abteilungen und Fachreferaten verankert.

Strukturen und Prozesse sind so zu gestalten, dass alle mitgedacht und eingeschlossen sind - unabhängig von körperlichen, psychischen, sozialen oder kulturellen Voraussetzungen. Deshalb verstehen wir Inklusion als wichtiges und entscheidendes Querschnittsthema. Sie ist Bestandteil der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung aller Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie. In den kirchenleitenden Gremien, den kirchlichen Fachstellen und den diakonischen Einrichtungen wird sie bewusst mitgedacht, weiterentwickelt und in die Praxis übersetzt. Denn nur wenn Inklusion überall mitgedacht wird, kann sie auch wirksam gelebt werden - in Gottesdiensten und Bildungsarbeit, in Personalpolitik und Führung, in sozialen Angeboten und im Gemeindealltag.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
5.1	Die Abteilungs- und Bereichsleitungen im EOK sowie die Abteilungsleitungen in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden fördern Inklusion in den Arbeitsfeldern und eine inklusive Haltung ihrer Mitarbeitenden.		✓
5.2	Bei der Planung von Veranstaltungen der Landeskirche und der Diakonie Baden sollen Anforderungen der Barrierefreiheit handlungsleitend sein.		✓

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
5.3	Die Verantwortlichen in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen werden gebeten, Ansprechpersonen für das Arbeitsfeld Inklusion zu benennen. Diese werden vom Landeskirchlichen Beauftragten für Inklusion zugerüstet, fachlich unterstützt und miteinander vernetzt.		✓

Zuständig: Referate im EOK, Abteilungs- und Bereichsleitungen, Kirchenbezirke, Beirat Inklusion, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaakonisches Profil
5.4	Das Referat Teilhabe und Behinderung begleitet die Fachbereiche der Diakonie Baden dabei, Berührungspunkte mit dem Thema Inklusion zu entdecken und entwickelt gemeinsam tragfähige, passgenaue Wege zur Umsetzung.		✓
5.5	Das Diakonische Werk entwickelt in Projekten in Kooperation mit seinen Mitgliedern technische Lösungen, um Menschen mit Behinderungen Teilhabe im Sozialraum zu ermöglichen. Hierzu gehört beispielsweise die Nutzung von KI zum Nachteilsausgleich bei Einschränkungen der Kommunikation oder Sinnesbehinderungen.		✓

2.2 Handlungsfeld Teilhabe schaffen und leben

Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19, 29-30)

Die Verwirklichung inklusiver Schritte kann nur gelingen, wenn die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen an ihren Entscheidungen und ihrem Handeln aktiv beteiligt. Benachteiligte Menschen erhalten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Mitgestaltung auf allen Ebenen. Als Expertinnen und Experten in eigener Sache gestalten sie wichtige Prozesse von Anfang an mit. Kirche und Diakonie befähigen Menschen, ihre eigene Meinung zu entwickeln, zu kommunizieren und zu adressieren.

6. Ziel: Teilhabe ermöglichen

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden nehmen die Beteiligung von bisher benachteiligten Personengruppen ernst und schaffen in ihren Verantwortungsbereichen Strukturen, die deren Beteiligung und Teilhabe ermöglichen.

Als Evangelische Landeskirche in Baden und Diakonisches Werk Baden verstehen wir Teilhabe nicht nur als gesellschaftspolitisches Ziel, sondern als biblisch-theologischen Auftrag. In der Nachfolge Jesu setzen wir uns dafür ein, dass auch heute alle Menschen ihren Platz in Kirche, Diakonie und Gesellschaft finden und mitgestalten können. Deshalb nehmen wir die Beteiligung von bisher oft benachteiligten Personengruppen ernst. In unseren Verantwortungsbereichen schaffen wir Strukturen, die Barrieren abbauen, Zugänge eröffnen und echte Mitwirkung ermöglichen. Teilhabe heißt für uns: gesehen werden, gehört werden und wirksam sein dürfen - unabhängig von Herkunft, Beeinträchtigung, Geschlecht oder sozialem Status. Das entspricht dem Auftrag des Evangeliums und stärkt solidarisch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
6.1	Es werden auf den unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Handlungsebenen Beteiligungsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen mit ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen geschaffen.		✓

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
6.2	Die Erfahrungen und die Erwartungen von bisher benachteiligten Personen werden bei gesetzlichen und fachlichen Positionierungen aktiv berücksichtigt.		✓

6.3	Der Beirat Inklusion begleitet die nachhaltige Kommunikation des Themas Inklusion in Kirche und Gesellschaft. Er bleibt eine Plattform, auf der Menschen mit und ohne Behinderungen aus den unterschiedlichen inklusiven Arbeitsfeldern zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber Kirche, Diakonie und Öffentlichkeit vertreten.		✓
6.4	Diskriminierende und ausgrenzende kirchliche Strukturen und Prozesse werden identifiziert und systematisch abgebaut. ⁶	✓	

Zuständig: Abteilungs- und Bereichsleitungen im EOK, Personalverantwortliche in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaakonisches Profil
6.5	Die Diakonie Baden hat einen Selbstvertreter-/ Selbstvertreterinnenbeirat. In ihre landes- und bundespolitische Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, fließen die Rückmeldungen des Beirates ein.		✓
6.6	Die Diakonie Baden macht darauf aufmerksam, welche Veränderungen für eine gelungene Inklusion notwendig sind.		✓

7. Ziel: Inklusive Arbeitsbedingungen

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden denken und handeln als Arbeitgeber/innen inklusiv.

Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen setzen sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Arbeitsleben teilhaben können. Dabei bieten die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 27) ebenso Orientierung wie nationale Gesetze und Rechtsverordnungen (AGG, Arbeitsstättenverordnung, SGB IX). Danach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem zugänglichen Arbeitsmarkt frei zu wählen und anzunehmen. Ein inklusives Arbeitsumfeld ist für jede und jeden offen und ermöglicht Selbstbestimmung.

⁶ § 1 AGG: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Art. 2 Abs. 2 GO: „Eine diskriminierende Behandlung etwa aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung oder ethnischer Herkunft ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung aus sachgebotenen Gründen bleibt unberührt.“

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
7.1	Menschen mit Behinderungen / Menschen mit Benachteiligungen werden bedarfsgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt (erforderliche technische Arbeitshilfen). ⁷	✓	
7.2	Die Besetzung von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich für alle Menschen mit entsprechender Qualifikation möglich. Die Stellen werden benachteiligungsfrei ausgeschrieben. ⁸	✓	
7.3	Es werden Angebote entwickelt, um Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen im Umgang mit digitalen Medien zu schulen und zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Unterstützung von kirchlichen und diakonischen Mitarbeitenden mit Behinderungen im Umgang mit digitalen Anwendungen am eigenen Arbeitsplatz.	✓ Siehe Fn. 7	
7.4	Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit und Teilzeit sind vorhanden. ⁹	✓	
7.5	Die Arbeitgeber in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie Baden bestellen Inklusionsbeauftragte gemäß geltendem Recht. ¹⁰	✓	
7.6	Die Evangelische Landeskirche und die Diakonie Baden stellen jeweils Schwerbehindertenbeauftragte. Diese arbeiten eng mit der MAV zusammen. ¹¹	✓	

⁷ § 3a Abs. 2 ArbStättV: „Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden.“

§ 164 Abs. 4, 4-5 SGB IX: „Die schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten (...) sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr“ und „Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen“.

⁸ § 11 AGG: „Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 ausgeschrieben werden.“

§ 7 Abs. 1 AGG: „Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung annimmt.“ (vgl. Fußnote 6).

§ 164 Abs. 1 SGB IX: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen (...) besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor.“

⁹ Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

¹⁰ § 181 SGB IX: „Der Arbeitgeber bestellt einen Inklusionsbeauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.“

¹¹ § 182 Abs. 1 SGB IX: „Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat (...) arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.“

§ 33 Abs. 1 MVG-Baden: „Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.“

7.7	Führungskräfte werden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und im Umgang mit Menschen mit Benachteiligungen geschult. ¹²	✓	
7.8	Die Personalentwicklung wird inklusiv ausgerichtet. Bei Bedarf werden geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall ergriffen.		✓
7.9	Die Evangelische Landeskirche und die Diakonie Baden als öffentlicher Arbeitgeber erfüllen jeweils die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen ab 20 Arbeitsplätzen. ¹³	✓	
7.10	Für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, werden Praktika angeboten. ¹⁴	✓	

Zuständig: Personalabteilung, Referatsleitungen und Abteilungsleitungen, Stabsstelle Arbeitsschutz, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

8. Ziel: Inklusion und Ehrenamt

Ehrenamtliche Mitarbeitende mit Behinderungen, mit Ausgrenzungserfahrungen oder mit anderen Einschränkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen werden gefördert.

Ehrenamtliche mit Behinderungen, mit Ausgrenzungserfahrungen oder mit Einschränkungen sollen gezielt unterstützt werden, damit sie ihre Kompetenzen in Kirche und Diakonie einbringen und sich aktiv engagieren können. In Gemeinden, Kooperationsräumen und Kirchenbezirken sollen kreative Möglichkeiten gesucht werden, damit auch Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen ihre Berufung zum Ehrenamt leben können. Inklusion und Ehrenamt müssen vereinbar sein. Im Ehrenamt sind alle herzlich willkommen - mit und ohne Behinderung.

¹² § 12 AGG: „(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. (2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.“

¹³ § 154 SGB IX: „(...) Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen (...) haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“

§ 160 SGB IX: „Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe.“

¹⁴ § 205 SGB IX: „Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen“.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
8.1	Spezifische Fortbildungen zu „Ehrenamt und Inklusion“ werden angeboten. ¹⁵		✓
8.2	Wir unterstützen dabei, barrierefreie Zugänge zu ehrenamtlichem Engagement zu schaffen (u.a. Leichte Sprache, gemeinsame Planung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, barrierefreie Orte suchen).		✓
8.3	Benachteiligte, ausgegrenzte Menschen und Menschen mit Behinderungen werden bei der Wahrnehmung eines Ehrenamts fachlich und finanziell gefördert, auch wenn damit, abhängig von den individuellen Voraussetzungen, Mehrkosten entstehen.		✓

Zuständig: Verantwortliche für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Ehrenamtes, Referat 2 im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle der Diakonische Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
8.4	Die Diakonie Baden unterstützt und berät Träger, die jungen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geben, einen inklusiven Freiwilligendienst zu absolvieren.		✓

9. Ziel: Barrierefreie Gebäude

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden ermöglichen einen barrierefreien Zugang zu ihren Gebäuden und Angeboten.

Wo immer möglich, werden Barrieren identifiziert und nach Möglichkeit abgebaut, damit Räume der Begegnung und des Glaubens für alle zugänglich offenstehen.

Der Aktionsplan Inklusion ermutigt dazu, allen Menschen unabhängig von körperlichen oder sensorischen Einschränkungen die Teilhabe am Gemeindeleben, an unseren Veranstaltungen, in unseren Gebäuden und an unseren kirchlich-diakonischen Diensten zu ermöglichen.

¹⁵ § 3 Abs. 1 EAG: „Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden“.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
9.1	Der Evangelische Oberkirchenrat gewährleistet in seinen Liegenschaften und Gebäuden Barrierefreiheit. ¹⁶	✓	
9.2	Der EOK prüft, wie Fortbildungsorte (u.a. Haus der Kirche in Bad Herrenalb) barrierefrei weiterentwickelt werden können.		✓
9.3	Barrieren in Gebäuden, u.a. für Zugang und Kommunikation, in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden werden systematisch erkannt, bewertet und abgebaut. ¹⁷	✓	

Zuständig: Baureferat, Bauausschüsse der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, Referate im EOK, Personalabteilung, Gemeindefinanzen, Landeskirchliche Beauftragte für Inklusion, für den Blinden- und Sehbehindertendienst und für Gehörlose und Schwerhörige, Landeskirchliches Netzwerk Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
9.4	Das gesamte Veranstaltungsmanagement im Haus der Diakonie wird auf Barrieren überprüft (Anmeldungen, Erreichbarkeit der Räume, 2-Sinne-Regel, Essensangebot, angemessene Sprache) und diese, wenn möglich, abgebaut.		✓
9.5	Bei Veranstaltungen stehen Ressourcen für technische Unterstützung und zum Abbau von Barrieren zur Verfügung.		✓
9.6	Barrierefreie Veranstaltungsorte werden bevorzugt gebucht.		✓

10. Ziel: Barrierefreie Kommunikation

Die Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks Baden werden barrierefrei gestaltet.

In der Kirche sollen alle Menschen die Botschaft des Evangeliums hören, verstehen und mitfeiern können. Dazu ist eine barrierefreie Kommunikation (z.B. Leichte Sprache, Brailleschrift, Gebärdensprache, akustische Hilfen und visuelle Unterstützungen) eine zentrale Voraussetzung. Informationen sollen so gestaltet und angeboten werden, dass sie von allen Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen abgerufen und verstanden werden können.

¹⁶ § 3 Abs. 3 LBO: „In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen.“

¹⁷ § 39 Abs. 1 LBO: „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung (...) sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).“

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
10.1	Der EOK bietet kirchlichen und diakonischen Einrichtungen die Möglichkeit, Texte, Liedblätter, Gebete, Vorträge bei Bedarf in Braille-Schrift (für kirchliche und diakonische Einrichtungen) kostenfrei zu drucken.		✓
10.2	Wichtige Informationen der Evangelischen Landeskirche werden auch in Einfacher/Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.		✓
10.3	Auf der Homepage http://www.ekiba.de/deaf stehen regelmäßig Andachten und ausgewählte Informationen in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) zur Verfügung.		✓
10.4	Es finden regelmäßige Schulungen statt zur Sensibilisierung für digitale Barrierefreiheit und zu deren Umsetzungsmöglichkeiten.		✓
10.5	Die landeskirchlichen Arbeitsfelder gewährleisten die digitale Barrierefreiheit ihrer Angebote. ¹⁸	✓	
10.6	Bei Bedarf werden einzelne Veranstaltungen der Landeskirche von Dolmetschern/ Dolmetscherinnen und Assistenten/ Assistenten begleitet. Für anfallende Kosten wird ein jährliches Budget geschaffen.		✓
10.7	Der EOK stellt für die Öffentlichkeitsarbeit in der Fläche einheitliche Icons zur Bewerbung barrierefreier Veranstaltungen zur Verfügung.		✓
10.8	Es werden digitale Workshops zur leichten Sprache angeboten.		✓
10.9	Wahlen im synodalen und kirchengemeindlichen Bereich werden barrierefrei angeboten, so dass alle Wahlberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen ihr Wahlrecht wahrnehmen können.		✓

Zuständig: Zentrum für Kommunikation, Webmaster der Abteilungen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Arbeitsbereich Leichte Sprache, Wahlbüro Kirchenwahlen, Landeskirchliche Beauftragungen für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst sowie für Gehörlose und Schwerhörige.

¹⁸ § 15 EVerwG: „Die Dienststellen sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwertung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit dies einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder zwingende Gründe entgegenstehen.“

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
10.10	Themen auf der Website des Referates Teilhabe und Behinderung werden möglichst barrierefrei gestaltet.	✓	
10.11	Bereiche, die auf der Website der Diakonie Baden nicht barrierefrei gestaltet werden können, werden mit einer entsprechenden Erklärung gekennzeichnet.	✓	
10.12	Themen, die im Selbstvertreterinnenbeirat und in den Tagungen der Bewohnerbeiräte und Werkstatträte behandelt werden, werden vorab in Leichter Sprache aufbereitet.		✓
10.13	Das Diakonische Werk Baden und seine Mitgliedseinrichtungen unterstützen die Entwicklung		✓

11. Ziel: Interessenvertretung und Befähigung zur Interessenwahrnehmung

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden vertreten die Interessen von Menschen mit und ohne Behinderungen innerhalb von Kirche und Politik. Sie ermutigen und befähigen ausgegrenzte und benachteiligte Menschen, ihre Interessen und Bedürfnisse aktiv zu vertreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in ihren Artikeln 12 und 4 Abs. 3, dass die Interessen von behinderten und ausgegrenzten Personengruppen ermittelt und vertreten werden. Sie müssen dabei unterstützt werden, ihre Rechte selbstbestimmt zur Geltung bringen zu können.

Stellvertretende Interessenswahrnehmung und die Befähigung zur eigenen Interessenswahrnehmung verdeutlichen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft, dass Teilhabe und Inklusion immer noch nicht überall selbstverständlich sind. Es bleibt notwendig, auf Missstände hinzuweisen und Verbesserungen bei den Aspekten Teilsein (Dazugehören), Teilhabe (Mitmachen können) und Teilgabe (Etwas aktiv beitragen können) anzumahnen. Dabei sollen Betroffene darin gefördert und gestärkt werden, für die eigenen Belange zu sprechen, selbst mitzuentcheiden und mitzugestalten. Kirche und Diakonie solidarisieren sich mit den Betroffenen und treten öffentlich für ihre Rechte ein, wo sie selbst nicht sprachfähig sind oder nicht ausreichend gehört werden.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
11.1	Menschen mit Ausgrenzungserfahrungen werden durch Fortbildungsangebote befähigt, ihre Interessen zu formulieren und zur Geltung zu bringen.		✓

11.2	Die Interessenvertretung von Menschen mit Benachteiligungen wird im kirchlichen und politischen Bereich gestärkt.		✓
11.3	Wir setzen uns dafür ein, dass die Angebote und Dienstleitungen der Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen/ Ausgrenzungserfahrungen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen auch nachhaltig analog zur Verfügung gestellt werden (Kein Digitalzwang).		✓
11.4	In kirchenpolitischen Gremien sind Menschen mit Behinderungen vertreten. In diesen Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit werden die Interessen behinderter und ausgegrenzter Menschen vertreten.		✓

Zuständig: Inklusionsbeauftragter Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation, Beirat Inklusion, alle Referate im EOK.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
11.5	Menschen mit Behinderung werden auf Fortbildungen darin geschult, ihre Interessen eigenständig oder durch die Unterstützung einer Vertrauensperson vertreten zu können.		✓
11.6	Menschen mit Behinderung, die in diakonischen Einrichtungen leben und arbeiten, vertreten ihre Interessen über den Selbstvertreterinnenbeirat. Sie werden dabei vom Referat Teilhabe und Behinderung fachlich begleitet.		✓
11.7	Die Diakonie Baden bietet regelmäßig Einblicke in den Alltag von Menschen mit Behinderung, die in diakonischen Einrichtungen leben und arbeiten.		✓
11.8	Die Referenten im Fachreferat Teilhabe und Behinderung kommunizieren die Interessen von Betroffenen in Gremien auf der Landesebene.		✓
11.9	Die Selbstvertretungsgremien in den Einrichtungen können die Unterstützung des Diakonischen Werks zur Schlichtung bei Konflikten mit Leitungspersonen kostenlos anfragen.		✓
11.10	Die Diakonie Baden bietet für Bewohnerbeiräte und Werkstatträte Fortbildungen an, die an die Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst sind.		✓

2.3 Handlungsfeld: Inklusion in konkreten kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen

Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19, 24, 29, 30)

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Sie betont das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Leben in der Gemeinschaft, auf inklusive Bildung, politische Mitwirkung sowie gleichberechtigten Zugang zu Kultur, Freizeit und gesellschaftlichem Engagement. Diese menschenrechtlichen Prinzipien entsprechen unserem christlichen Auftrag, Gemeinschaft offen, gerecht und menschenfreundlich zu gestalten. Aus diesem Grundsatz erwächst die Verantwortung, Gottesdienste, Gruppen und Kreise im Gemeindeleben zu inklusiven Orten zu machen, an denen Menschen unabhängig von Beeinträchtigungen willkommen sind und aktiv mitwirken können. Bildungsangebote müssen barrierefrei und zugänglich gestaltet werden, Seelsorge soll nah bei den Menschen sein. Und im Sozialraum gilt es, inklusive Begegnungen zu fördern. Inklusion ist eine Suchbewegung, Kirche und Diakonie für alle Menschen zu einem Ort des Teilseins (Dazugehören), der Teilhabe (Mitmachen können) und der Teilgabe (Etwas aktiv beitragen können) werden zu lassen.

Die Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden benennt in diesem Handlungsfeld keine Maßnahmen. Die konkrete diakonische Arbeit wird von den diakonischen Trägern und den Örtlichen Diakonischen Werken vor Ort verantwortet.

12. Ziel: Inklusion und Gottesdienst

Die Evangelische Landeskirche in Baden richten ihre Gottesdienste und Kasualien inklusiv aus.

Inklusion im Gottesdienst bedeutet, dass wir theologisch behutsam und selbstkritisch hinterfragen, wie wir über Krankheit, Heilung, Behinderung und Teilhabe am Leib Christi sprechen und predigen. Weder in unserer Sprache noch in unseren Bildern wollen wir Körper normieren durch bestimmte Vorstellungen von Heil und dadurch Menschen diskriminieren.

Inklusion bedeutet auch, dass alle Menschen unabhängig von Behinderung, Alter, Herkunft oder sozialem Status gleichberechtigt teilnehmen und mitwirken können. In der Kirchengemeinde zeigt sich dies zum Beispiel durch barrierefreie Räume, durch eine Vielfalt an liturgischen Formen, die den Besucher und Besucherinnen verständlich werden können, durch Möglichkeiten aktiver Beteiligung und durch eine offen-wertschätzende Haltung.

Dazu benötigen Mitarbeitende gezielte Fortbildungen, um passgenaue Unterstützungsangebote machen zu können. Vor allem aber braucht es den sensiblen Blick für die Bedürfnisse der Menschen und den festen Willen, alle einzuschließen.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
12.1	Es werden regelmäßig inklusive Gottesdienste und Andachten gefeiert (u.a. Liturgie in leichter Sprache, Gebärdensprachgottesdienste, Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen.)		✓
12.2	Materialien zum inklusiven Feiern von Andachten und Gottesdiensten werden erarbeitet.		✓
12.3	Fortbildungen werden entwickelt und angeboten, die dazu befähigen, Kasualien inklusiver gestaltet zu können.		✓
12.4	Beim Feiern von Gottesdiensten wird die Segnung, das Abendmahl und die Taufe barrierefrei ermöglicht (z. B. durch mobile Abendmahlsformen, individuelle Segnung, achtsame Gestaltung der Taufe).		✓

Zuständig: Inklusionsbeauftragter Inklusion, Arbeitsstelle Gottesdienst, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion, alle Referate im EOK, Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

13. Ziel: Inklusion und Gemeindegarbeit: Gruppen und Kreise

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet die Angebote von Gruppen und Kreisen nach ihren Möglichkeiten bedarfsgerecht inklusiv und barrierefrei. So können alle Menschen unabhängig von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, Herkunft, Alter, Geschlecht oder sozialem Status gleichberechtigt am Gemeindeleben teilhaben.

Unsere Gemeinden leben davon, dass Menschen mitmachen, ihre Ideen einbringen sowie gemeinsam Glauben und Gemeinschaft gestalten können - in Gruppen und Kreisen. In Krabbelgruppen, in der Jungschar und bei den Pfadfindern, im Kirchenchor und Bibelkreis, im Seniorentreff und der Trauergruppe und in vielen anderen Angeboten treffen sich Gemeindeglieder und leben ihren Glauben und die Gemeinschaft untereinander. Gemeinden und Kooperationsräume sind dann stark, wenn es vor Ort oder in erreichbarer Nähe vielfältige und offene Angebote gibt. Die Bedürfnisse nach gelebtem Glauben, Vielfalt oder Gemeinschaft sind verschieden. Deswegen ist es so wichtig, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Leitung von Gemeinden ihren Blick immer wieder auf die inklusive Offenheit ihres Gemeindelebens richten.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
13.1	Die haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen in den Kirchengemeinden entwickeln und gestalten gemeinsam mit potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gemeindlichen Angebote.		✓

13.2	Bei der Planung und Strukturierung von Veranstaltungen werden die Bedürfnisse und Kapazitäten der Teilnehmenden, aber auch die von Haupt- und Ehrenamtlichen beachtet (z.B. bei der Gestaltung von Pausen, Kommunikationsformen oder Räumen, der technischen Ausstattung sowie Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten).		✓
13.3	Die Fachstellen der Landeskirche bieten Fortbildungen zu inklusiver Gemeindearbeit an und geben thematische Handreichungen heraus.		✓

Zuständig: Fachstellen im EOK, Inklusionsbeauftragter Inklusion, Verantwortliche in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden

14. Ziel: Inklusion und Bildung

Die Bildungsangebote der Evangelischen Landeskirche in Baden werden bei Bedarf inklusiv und barrierefrei gestaltet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert in Artikel 24 das Recht auf inklusive Bildung.

Der christliche Glaube wird in verschiedenen Lernprozessen und -kontexten erfahrbar und muss aktiv erfahren werden. Bereits die Reformatoren erkannten: Der Glaube, den Gott durch den Heiligen Geist schenkt, bedarf der bewussten Auseinandersetzung. Er will verstandesmäßig verstanden und praktisch angeeignet, eingeübt und im gemeinschaftlichen Miteinander gelebt werden. Dazu hat die Evangelische Kirche eine Vielzahl von Bildungsformen entwickelt, die von der religiösen Frühbildung in der Kita über den Religions- und Konfirmationsunterricht im Schulalter bis zur Erwachsenenbildung reichen. Gerade in Bildungsprozessen ist es wichtig, die Aneignungsfähigkeiten der Lernenden in den Blick zu nehmen und die Bildungsangebote diesen anzupassen. Insofern haben gute Bildungsangebote immer inklusiven Charakter.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
14.1	Es werden miteinander konkrete Ideen entwickelt, wie Bildung in der Kirche für alle offen und einladend sein kann.		✓
14.2	Das Evangelische Profil in evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden bietet Hinweise, wie frühkindliche Religionspädagogik inklusiv gelingen kann. Die Fachreferenten/ Fachreferentinnen unterstützen die Fachteams in den Einrichtungen.		✓
14.3	Jeder Kirchenbezirk überzeugt/gewinnt über die Schuldekanin oder den Schuldekan eine Person, die Inklusion im Religionsunterricht und der Konfirmandenarbeit (Inruka-Beauftragte) fördern kann. Diese steht den Hauptamtlichen im Religions- und Konfi-Unterricht beratend und unterstützend zur Seite.		✓

14.4	Das RPI bietet Lehrkräften im Religionsunterricht Fortbildungen zur Sensibilisierung für Inklusion an.		✓
14.5	Das RPI stellt Lehrmaterial für den inklusiven und zieldifferenzierten Religionsunterricht bereit.		✓
14.6	Die Fachstellen des EOK entwickeln und dokumentieren praktische Hilfen zur Umsetzung von Inklusion im außerschulischen Bildungsbereich, z.B. Konfi-Arbeit oder Erwachsenenbildung.		✓
14.7	Bei Angeboten der außerschulischen Bildung, insbesondere der Konfi-Arbeit und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, werden bei Bedarf inklusive und barrierefreie Modelle im Kooperationsraum angeboten.		✓

Zuständig: Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden, Verantwortliche für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Ehrenamtes, Abteilung Frauenarbeit, Erwachsenenbildung, Zentrum für Seelsorge, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

15. Ziel: Inklusion und Seelsorge

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet die Seelsorge als Muttersprache der Kirche inklusiv.

Die Seelsorge in den Kirchengemeinden begleitet die Menschen in ihren besonderen Lebenssituationen wie auch in ihrem Alltag vor Ort. Sie steht den Menschen bei Krisen zur Seite und ist mit ihnen in ihrem Sozialraum. Seelsorge wird von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden geleistet. Seelsorge wird fachlich weiterentwickelt.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
15.1	Das inklusive Konzept „Aufmerksame Seelsorge - Seelsorgliche Aufmerksamkeit“ wird weiterentwickelt und mit den Seelsorgebeauftragten abgestimmt (inklusive Seelsorge).		✓
15.2	Bei der Entwicklung von inklusiven Fortbildungen für Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der Seelsorge wird die Expertise des Zentrums für Seelsorge einbezogen.		✓
15.3	Das Zentrum für Seelsorge fördert in Kooperation mit der Universität Heidelberg die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen. Hierzu dienen auch Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur digitalen Teilhabe.		✓

Zuständig: Zentrum für Seelsorge, Verantwortliche in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

16. Ziel: Inklusion und Sozialraum

Die Evangelische Landeskirche fördert die Zusammenarbeit auf kirchlicher und kommunaler Ebene im Sinne eines inklusiven Sozialraums.

Evangelische Kirche ist Kirche vor Ort. Sie ist vernetzt im Sozialraum und arbeitet für das Quartier und im Quartier. Das zeigt sich z.B. dort, wo in Gemeindehäusern Quartierszentren entstehen oder wo Diakonische Werke mit ihren Angeboten mitten im Stadtteil präsent sind. Bei ihrer Öffnung in den Sozialraum achten Kirche und Diakonie darauf, ihre Angebote inklusiv und am tatsächlichen Bedarf vor Ort auszurichten. Dabei werden sie von den Fachstellen im Evangelischen Oberkirchenrat und der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden unterstützt.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
16.1	Die Evangelische Landeskirche bietet in Kooperation mit der Diakonie Baden Fortbildungen zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums an.		✓
16.2	Die Kirchenbezirke prüfen Möglichkeiten zur Vernetzung mit den kommunalen Fachstellen Inklusion auf Landesebene.		✓
16.3	Im landeskirchlichen Programm „Sorgende Gemeinde werden“ wird die Idee der Inklusion bei der Gestaltung von Hilfsnetzwerken eingebracht und umgesetzt.		✓
16.4	Beratung und fachliche Begleitung zur inklusiven Sozialraumorientierung werden angeboten.		✓
16.5	Die Quartiersentwicklung (z.B. Arbeit der Kinder- und Familienzentren) wird inklusiv ausgerichtet.		✓

Zuständig: Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Bereichsleitung „Sorgende Gemeinde werden“, Bereich Kitas im EOK und Referat Kinder, Jugend, Familie im DWB.

3. Anlagen zum Aktionsplan Inklusion

Ergänzende Materialien und Texte

- Inklusive Materialien (u.a. ÖRK: Geschenk des Seins. Berufen eine Kirche aller zu sein, Arbeitshilfen, Checklisten, Informationen) <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/inklusion/inklusive-kirche-gestalten/#a-pos-250488>
- Eckpunkte Inklusion <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/inklusion/inklusive-kirche-gestalten/#a-pos-250488>
- Gesetzliche Regelungen <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/inklusion/inklusive-kirche-gestalten/#a-pos-250488>

